



Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

09. Juli 2025

Seite 1 von 2

An die
Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster
Dezernat 21

Aktenzeichen 512-26.05.05-
000002-2025-0006917
bei Antwort bitte angeben

ausschließlich per Mail

Telefon 0211 837-
Telefax 0211 837-2200
FP-512@mkjfgfi.nrw.de

Örtlich zuständige Ausländerbehörde bei Überstellungen aus einem Schengen-Staat

Bei Überstellungen aus einem Schengen-Staat ins Bundesgebiet gibt es im Rahmen der Beurteilung der örtlichen Zuständigkeit abweichende Auffassungen unter den nordrhein-westfälischen Ausländerbehörden. Dies nehmen wir zum Anlass für die folgenden klarstellenden Hinweise.

Den Überstellungen liegt folgender Sachverhalt zu Grunde:

Bei dem betroffenen Personenkreis handelt es sich vorrangig um abgelehnte Asylbewerber in der Zuständigkeit nordrhein-westfälischer Ausländerbehörden, welche mit dem ablehnenden BAMF-Bescheid zur Ausreise aufgefordert worden sind. Die Personen reisen jedoch nicht in einen Drittstaat, sondern in einen anderen Schengen-Staat, für den kein Aufenthaltsrecht besteht, aus.

Nach einem Aufgriff in jenem Schengen-Staat erfolgt von dort aus die Überstellung nach Deutschland. In dem Zusammenhang der Überstellung stellt sich dann die Frage der örtlichen Zuständigkeit bei den vor dem Verlassen des Bundesgebiets örtlich zuständigen nordrhein-westfälischen Ausländerbehörden.

Diese ist wie folgt zu beurteilen:

Gem. § 50 Abs. 1 AufenthG ist ein Ausländer zur Ausreise verpflichtet, wenn er einen erforderlichen Aufenthaltstitel nicht oder nicht mehr besitzt und ein Aufenthaltsrecht nach dem Assoziationsabkommen EWG/Türkei

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Völklinger Straße 4
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 837-2000
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkjfgfi.nrw.de
www.mkjfgfi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 709 (HST Stadttor)
707 (HST Wupperstraße)

nicht oder nicht mehr besteht. Gem. § 50 Abs. 2 AufenthG hat der Ausländer das Bundesgebiet und das Hoheitsgebiet der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der anderen Schengen-Staaten unverzüglich oder, wenn ihm eine Ausreisefrist gesetzt ist, bis zum Ablauf der Frist zu verlassen.

Durch die Einreise in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einen anderen Schengen-Staat genügt der Ausländer gemäß § 50 Abs. 3 S. 1 AufenthG seiner Ausreisepflicht nur, wenn ihm Einreise und Aufenthalt dort erlaubt sind.

Sofern § 50 Abs. 3 S. 1 AufenthG nicht greift, wird die Ausreisepflicht durch die Einreise in einen anderen Schengen-Staat nicht erfüllt. Daher findet auch § 14 Abs. 4 ZustAVO in diesen Fällen keine Anwendung. Vielmehr besteht in diesen Fällen die Zuständigkeit der bisherigen nordrhein-westfälischen Ausländerbehörde fort.

Ich bitte um Beachtung und Weiterleitung an die Ausländerbehörden Ihres Zuständigkeitsbereiches.

Im Auftrag

Gez.

■■■■■